

033

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 3; BGB §§ 2340 f

Der Streitwert einer Erbunwürdigkeitsklage bestimmt
sich allein nach dem Interesse des Klägers an der
für ihn aus der Erbunwürdigkeit sich ergebenden Bes-
serstellung.

BGH, Beschl. v. 10. Juli 1959 - V ZR 30/59 - Kammergericht
LG Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

der Frau Rosemarie G [REDACTED] geb. H [REDACTED] bei
N [REDACTED], S [REDACTED], V [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Rudolf G [REDACTED],
2. die Ehefrau Hildegard H [REDACTED] geb. G [REDACTED],
E [REDACTED] b. M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

wird der Wert des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz
auf 5 800 bis 6 000 DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin als gesetzliche Miterbin (Nichte) der am
13. April 1945 verstorbenen Ehefrau Liselotte G [REDACTED] klagt
gegen die gesetzlichen Erben des einen Tag später verstorbe-
nen Ehemanns Karl G [REDACTED] auf dessen Erbunwürdigerklärung
hinsichtlich des Nachlasses seiner Ehefrau. Der Erbteil der
Klägerin beträgt, wenn Karl G [REDACTED] Miterbe war, 1/4, sonst
1/2. Landgericht und Oberlandesgericht haben Erbunwürdigkeit
verneint. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klagan-
spruch weiter. Der Wert des Nachlasses beträgt nach der eige-
nen Angabe der Klägerin $12\,750 + 10\,724,70 = 23\,474,70$ DM.

Die Erbnunwürdigkeitsklage ist zwar eine Gestaltungs-
klage, bei der ein stattgebendes Urteil Rechtskraft für
alle, also auch die übrigen Anfechtungsberechtigten, wirkt
(Rosenberg, Zivilprozeßrecht 7. Aufl. § 87 I 3; Stein/
Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 325 VI 3; RGRK BGB 10. Aufl.
§ 2342 Anm. 3; Planck/Greif, BGB 4. Aufl. § 2342 Anm. 4;
Staudinger/Herzfelder, BGB 9. Aufl. § 2341 Anm. 4). Das
allein rechtfertigt aber noch keine Abweichung von dem in
der Rechtsprechung anerkannten Grundsatz, daß sich der
Streitwert einer Klage in der Regel gemäß § 3 ZPO nur nach
dem Interesse der Klagpartei bemißt (so auch OLG Stuttgart
DRpfl 1956, 168; OLG Hamburg, MDR 1959, 585; ebenso für die
Klage auf Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft:
Gerold, Streitwert III 36 Randn. 10; Hillach, Streitwert
2. Aufl. § 93 VIII; Baumbach/Duden, HGB 13. Aufl. § 133 Anm.
2 A am Ende; anders für Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage
bei der Aktiengesellschaft kraft der ausdrücklichen positiv-
rechtlichen Vorschrift der §§ 199 Abs. 6, 201 Abs. 1 Satz 1,
216 Abs. 4 Satz 1 AktG). Daß infolgedessen einem in der un-
teren Instanz unterlegenen Beklagten trotz höherem eigenem
Interesse ein Rechtsmittel dann versagt bleibt, wenn das
Interesse des Klägers die Beschwerdsumme nicht erreicht, muß
hier ebenso wie in den sonstigen Fällen in Kauf genommen
werden. Im vorliegenden Fall scheidet eine derartige Unbil-
ligkeit für den Beklagten übrigens aus, da er in der Beru-
fungsinstanz obgesiegt hat und die Revision von der Klag-
partei eingelegt ist.

Das Interesse der Klägerin besteht in der Differenz
ihrer Nachlaßbeteiligung im Falle der Bejahung oder Vernei-
nung der Erbnunwürdigkeit. Sie beträgt $\frac{1}{2} - \frac{1}{4} = \frac{1}{4}$ des
Nachlaßwerts. Eine Erhöhung dieser Quote im Hinblick auf



die angebliche Aussicht der Klägerin, künftig auch die zur Zeit noch lebende andere Anfechtungsberechtigte (ihre 70-jährige Großmutter) zu beerben, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht möglich. Hiernach ergibt sich ein Streitwert von höchstens $23\,474,70 : 4 = 5\,868,67$ DM.

Karlsruhe, den 10. Juli 1959
Bundesgerichtshof, V. Zivilsenat
Dr. Tasche Dr. Mattern